

Rechtliche Grundlage: § 26 und § 45 Abs. 9 StVO, Verwaltungsvorschriften (VwV) und Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) -> für anwendbar erklärt durch Nr. 16 der VwV zu § 26 StVO

Grundsätzlich gilt auch hier wie bei anderen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, dass eine Anordnung nur dort zulässig ist, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 StVO).

Nach den - für uns verbindlichen Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 26 StVO - Fußgängerüberwege - sollten FGÜ daher in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und das Fußgängeraufkommen nötig macht.

In den anwendbar erklärten R-FGÜ werden die Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ, z.B. örtliche Voraussetzungen wie Höchstgeschwindigkeit (50 km/h) und Sichtbarkeit geregelt. FGÜ müssen aus mind. 100m Entfernung erkennbar sein und die Sichtweite von und auf Warteflächen muss mindestens 50 m betragen. Weiterhin sind verkehrliche Voraussetzungen zu erfüllen. Hiernach kommt die Anordnung eines FGÜ in Betracht, wenn die aus der Tabelle ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich dabei auf die **Spitzenstunden** des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die **gleiche Stunde**.

Kfz/h \ FG/h	0 - 200	200-300	300-450	450-600	600-750
0-50					
50 - 100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich
100 - 150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen	
Über 150		FGÜ möglich			

Dieses bedeutet, dass eine Anordnung eines FGÜ erst ab **50 Fußgängern /h** und gleichzeitig **200 Kfz/h** infrage kommt. Empfohlen wird die Anlage allerdings erst bei 100-150 Fußgängern/h und gleichzeitig 300-450 Fahrzeugen/h.